

Zirkulare Nr.: 2008 / 33d

Klassierung: Information

Geht an: Wasserversorgungen

Zur Kenntnis an:

BAG, Kantonale Laboratorien

Installateure, Planer

Fachlehrer, Fachzeitschriften

Zürich, im Dezember 2008 / Rh

Zusammenschluss von öffentlichen und privaten Wasserversorgungen

Sehr geehrte Damen und Herren

In letzter Zeit wird der SVGW vermehrt angefragt, wie die Rückflusssicherung beim Zusammenschluss von privaten, nicht kontrollierten Wasserversorgungen, mit dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz auszuführen ist.

In der W3 "Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen" Abs. 1.430 ist dies klar geregelt.

1.430 Anschluss von privaten Trinkwasserversorgungen

Die Verbindung einer privaten Trinkwasserversorgung mit einer öffentlichen ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der letzteren gestattet. Die Trinkwasserqualität und die Erstellung der Anlagen der Privatversorgung unterliegen den gleichen Anforderungen wie die der öffentlichen Wasserversorgung. Die öffentliche Wasserversorgung kann solche Zusammenschlüsse zeitlich begrenzen und/oder das Einhalten spezieller technischer Vorschriften verlangen.

Laut SN EN 1717 ist eine Verbindung zwischen einer Flüssigkeit der Kategorie 5 und dem Trinkwasser der öffentlichen Wasserversorgung nicht erlaubt und muss über einen freien Auslauf erfolgen.

Begründung:

Es muss davon ausgegangen werden, dass das Wasser aus der nicht kontrollierten Quelle verkeimt ist. Ein Systemtrenngerät kann eine Rückverkeimung nicht verhindern.

Entsprechend der SN EN 1717 "Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigung in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserunreinigungen durch Rückfliessen" ist eine private, nicht kontrollierte Wasserversorgung aufgrund der möglichen mikrobiellen

**Schweizerischer
Verein des Gas-
und Wasserfaches
SVGW**

Grütlistrasse 44
Postfach 2110
CH-8027 Zürich
Tel 044 288 33 33
Fax 044 202 16 33
Info@svgw.ch
www.svgw.ch

Verunreinigung der Kategorie 5 zuzuordnen.

Dies bedeutet, dass ein Zusammenschluss nicht erlaubt ist, bzw. eine Einspeisung vom öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz in das private Versorgungsnetz nur über einen freien Auslauf erfolgen darf.

Dasselbe gilt für Anlagen mit sogenannten Umstellbögen; auch in diesen besteht die Gefahr, dass im Falle einer Umstellung auf die öffentlichen Trinkwasserversorgung, Mikroorganismen ins Leitungsnetz zurück gelangen und so die Trinkwasserhygiene im öffentlichen Trinkwasserverteilnetz beeinträchtigen können.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches



Dr. A. Kilchmann
Direktor



Robert Haas
Leiter Prüf- und Zertifizierungsstelle Wasser